



**Stellungnahme
Bundesverband Geothermie e.V.**

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von
Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur
Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den
klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**
BT-Drucksache 21/1928

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) (Lobbyregisternummer: R000239) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (GeoBG, Regierungsentwurf vom 01. August 2025)

Der BVG begrüßt den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Die Schaffung eines ersten geothermiespezifischen Stammgesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs stellt einen Meilenstein für den Ausbau der Technologiefamilie Geothermie dar. Der Entwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Umsetzung von Geothermieprojekten zu beschleunigen. Aus Sicht des BVG bedürfen Aspekte des Entwurfs noch einer Anpassung respektive Ergänzung, unter anderem um die REDIII-Direktive der Europäischen Union vollständig umzusetzen.

KURZANALYSE

Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG)

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Die Aufnahme von Kälte ist sehr zu begrüßen. Der Begriff der Versorgungssicherheit sollte Eingang in § 1 finden.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Wärmeleitungen ist zu begrüßen. Kälteleitungen und Kältemaschinen sollten ebenfalls mitaufgenommen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Kälteleitungen und Kältemaschinen sollten aufgenommen werden.

§ 4 Überragendes öffentliches Interesse

Die Maßnahme ist zu begrüßen. Die Jahreszahl 2045 sollte gestrichen werden.

§ 5 Vorzeitiger Beginn

Die Regelung ist zu begrüßen und sollte auf das Wasserhaushaltsgesetz ausgeweitet werden.

§ 6 Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Maßgabe erweitert den möglichen Zeitraum für Untergrunduntersuchungen und ist sehr zu begrüßen.

§ 7 Duldungspflichten

Die Einführung einer Duldungspflicht erleichtert die Vorbereitung von Untergrunduntersuchungen deutlich und ist sehr zu begrüßen.

§ 9 Rechtsbehelfe

Die Regelung ist zu begrüßen.

§ 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Die Regelung ist zu begrüßen.

Art. 4 Änderung des Bundesberggesetzes

Nr. 1 (§ 4 BBergG - Begriffsbestimmungen)

Die Regelung von Wärmespeichern im BBergG ist zu begrüßen. Wärmespeicher sollten wie Tiefengeothermieanlagen behandelt werden, indem sie auch als Anlagen zur Hebung eines bergfreien Bodenschatzes eingestuft werden. Dadurch könnten sie ohne Zustimmung aller Grundstückseigentümer im Reservoirgebiet betrieben werden.

Nr. 2 (§ 15 BBergG – Beteiligung anderer Behörden)

Die Ergänzung einer konkreten Frist für die Äußerung von zu beteiligenden Behörden ist sehr zu begrüßen. Eine einheitliche Fristsetzung, die eine Frist von einem Monat vorschreibt, wäre wünschenswert.

Nr. 3 (§ 51 BBergG – Betriebsplanpflicht)

Die Streichung der Wörter „von Bedeutung“ ist zu begrüßen.

Nr. 4 (§ 52 BBergG – Betriebspläne für die Errichtung und Führung eines Betriebes)

Die Regelung bzgl. der Verlängerung und Flexibilisierung der Laufzeit von Betriebsplänen ist zu begrüßen. Ein Gültigkeitsrahmen von vier bis acht Jahren ist zielführend und angemessen.

Nr. 5 (§ 56 BBergG – Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung)

Bzgl. der Einführung einer Option zum Verlangen von Sicherheitsleistungen seitens der Genehmigungsbehörde bestehen keine Bedenken.

Nr. 6 (§ 57e BBergG – Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

Die Regelung in Abs. 2 (elektronische Verfahren), in Abs. 3 (Bereitstellung Verfahrenshandbuch), in Abs 4 (Genehmigungsfiktion) und in Abs. 8. (kein Erörterungstermin bei Planfeststellungsverfahren) sind zu begrüßen. Die Fristsetzung in Abs. 6 ist nicht ambitioniert genug, benachteiligt Geothermie gegenüber fossilen Energien und sollte angepasst werden. Die in Abs. 6 eingeräumte Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um 6 Monate ist zu lang.

Nr. 7 (§ 127 BBergG - Bohrungen)

Die Einführung einer Frist für die Prüfung der Antragsunterlagen ist zu begrüßen.

Art. 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Nr. 3 (§ 11b WHG - Projektmanager)

Die Einführung optionaler Projektmanager ist nachvollziehbar und kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beschleunigungen führen. Es muss sichergestellt werden, dass die Entscheidung zur Beauftragung eines Projektmanagers ausschließlich durch den Vorhabenträger getroffen wird.

Nr. 4 (§ 46 WHG - Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers)

Die Ermöglichung einer erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers zur Wärmeversorgung ist zu begrüßen. Die Regelung sollte auch für die Kälteversorgung gelten. Um die Erlaubnisfreiheit offener Systeme zu gewährleisten, besteht weiterer Regelungsbedarf.

Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen in anderen Bereichen des Genehmigungsrechts von Geothermieranlagen sinnvoll. Hierzu zählen:

- baurechtliche Privilegierung im Außenbereich
- Befreiung der Oberflächennahen Geothermie von einer Prüfung nach Standortauswahlgesetz
- Beschleunigungsgebiete für tiefe und oberflächennahe Geothermie
- Einbeziehung Heizzentrale und Stromerzeugung in Bergrecht und UVP-Vorprüfung
- keine UVP-Pflicht bei Zirkulation von Thermalwasser ohne Änderung der Zusammensetzung
- Konzentrationswirkung auf Antrag
- Vereinheitlichungen und Erleichterungen in Wasserschutzgebieten Zone III
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Freie Wahl zwischen Geldersatz und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG)
- Erleichterungen beim Glykoleinsatz in Wärmenetzen
- Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund der Vegetationsperiode)
- Flächenverfügbarkeit – Bereitstellungspflichten für die öffentliche Hand
- Klarstellung zu Nutzungsbeeinträchtigungen
- Aufbau erforderlicher Personalkapazitäten

DETAILLIERTE ANALYSE (Stand: 07. August 2025)

Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Einschätzung

Die Aufnahme von Kälte ist sehr zu begrüßen. Der Begriff der Versorgungssicherheit sollte Eingang in § 1 finden.

Begründung

Als grundlastfähige Erneuerbare Energie steht Geothermie rund um die Uhr, wetterunabhängig und zu jeder Jahreszeit zur Verfügung. Die Energie kann ortsnah zur Nutzung gefördert werden und es muss kein Brennstoff importiert werden. Dadurch müssen keine Lieferketten abgesichert werden, wodurch die Versorgungssicherheit gestärkt wird.

Formulierungsvorschlag

Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, zur Versorgungssicherheit und zur Ausschöpfung des vorhanden geothermischen Potenzials leisten [...]

§ 2 Anwendungsbereich

Einschätzung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Wärmeleitungen begrüßt der BVG ausdrücklich. Zusätzlich sollten Kälteleitungen und Kältemaschinen durch deren Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des § 3 (siehe unten) explizit in den Anwendungsbereich des GeoBG aufgenommen werden.

Begründung

Da der Kühlbedarf zukünftig steigen wird, sollten Kältemaschinen und Kälteleitungen in den Anwendungsbereich des GeoBG aufgenommen werden. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt: „Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch immer Kälte“, doch um Unklarheiten in den Genehmigungsbehörden vorzubeugen, sollte die Klarstellung direkt im Gesetzentext erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Einschätzung

Zur Umsetzung der in § 2 vorgeschlagenen Aufnahme von Kältemaschinen und Kälteleitungen sollten diese in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Begründung

Die bisher nur in der Gesetzesbegründung vorgesehene Einbeziehung von Wärmepumpen zur Gebäudekühlung und als Kältemaschinen sollte in den Begriffsbestimmungen klargestellt werden. Der Formulierungsvorschlag lehnt sich an die Begriffsbestimmung der Wärmepumpe in Artikel 2 Nr. 18 der noch geltenden Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie 2010/31/EU an. Diese Begriffsbestimmung ist allerdings in die Neufassung dieser Richtlinie durch die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EU) 2024/1275 nicht übernommen worden.

Formulierungsvorschlag

„Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die die Wärmeenergie einer Wärmequelle auf eine Wärmesenke überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Eine Wärmepumpe. Im Sinne dieses Gesetzes kann sowohl zur Erzeugung von Wärme (Heizung) als auch zur Erzeugung von Kälte (Kühlung) dienen.

§ 4 Überragendes öffentliches Interesse

Einschätzung

Die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der Geothermie ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Jahreszahl 2045 sollte gestrichen werden.

Begründung

Das Ziel ist die Treibhausgasneutralität. Die Angabe der Jahreszahl 2045 ist als Limitierung nicht notwendig. Das überragende öffentliche Interesse sollte auslaufen, wenn dieses Ziel erreicht ist; unabhängig davon, ob dieses Ziel vor oder nach dem Jahr 2045 erreicht wird.

§ 5 Vorzeitiger Beginn

Einschätzung

Die Regelung zum vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 Bundesberggesetz (BBergG) ist zu begrüßen. Die Regelung sollte auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgeweitet werden.

Begründung

Tiefengeothermische Vorhaben unterfallen sowohl dem BBergG als auch dem WHG. Durch die Gewährung eines vorzeitigen Beginns in nur einem der beiden Gesetze wird das Potenzial der Vorhabenbeschleunigung nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

§ 6 Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einschätzung

- a) Die Maßgabe ist sehr zu begrüßen.

- b) In Absatz 1 und Absatz 2 sollten die Wörter „durch Vibrotrucks“ mit den Wörtern „mittels Vibration“ ersetzt werden.

Begründung

- Zu a) Durch die Einführung der gesetzlichen Regelvermutung, dass seismische Explorationen mittels Vibration weder zu einer mutwilligen Beunruhigung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1) noch zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) wildlebender Tiere führen, können seismische Messungen in der Regel ganzjährig durchgeführt werden. Die vorhandenen Kapazitäten werden so voll ausgelastet. Eine erhebliche Beschleunigung bei den aktuell über 150 geplanten tiefengeothermischen Projekten ist zu erwarten. Zudem ist keine zusätzliche Belastung wildlebender Tiere realistisch, da die Störungen bei Messungen mit den Einflüssen von LKW-Verkehr zu vergleichen sind, die ebenfalls ganzjährige verkehren dürfen.
- Zu b) Da die Art der mobilen Vorrichtung für das Durchführen der Vibrations-Seismik nicht entscheidend ist, sollte eine Anpassung der Formulierung vorgenommen werden.

Formulierungsvorschlag

- Zu b) (1) § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Genehmigung zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration ~~durch Vibrotrucks mittels Vibration~~ in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wild lebender Tiere führt.
- (2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration ~~durch Vibrotrucks mittels Vibration~~ auf befestigten Straßen und Wegen [...]

§ 7 Duldungspflichten

Einschätzung

Die Einführung einer Duldungspflicht für kurzzeitige seismische Messungen begrüßt der BVG ausdrücklich.

Begründung

Bei der Vorbereitung von seismischen Messungen muss die Zustimmung einzelner Grundstückseigentümer zur Genehmigung der Auslage von Geophonen und Benutzung von Wegen eingeholt werden. Das war bisher mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Die Einführung einer Duldungspflicht für eine kurzzeitige Befahrung und Auslage von Geophonen beschleunigt den Genehmigungsprozess für die Durchführung einer seismischen Messung mittels Vibration erheblich.

§ 9 Rechtsbehelfe

Einschätzung

Die Regelung ist zu begrüßen.

Begründung

Die Neuregelungen zu den Rechtsbehelfen schränken die Möglichkeiten zur Verzögerung von Anlagen, die durch dieses Gesetz beschleunigt werden sollen, ein. Die klare Fristsetzung in Absatz 2 schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

§ 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Einschätzung

Die Regelung ist zu begrüßen.

Begründung

Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im ersten Rechtszug werden etwaige Gerichtsverfahren abgekürzt und die Umsetzung der betreffenden tiefengeothermischen Anlagen und Wärmepumpen (ab 500 Kilowatt) beschleunigt werden.

Art. 4 Änderung des Bundesberggesetzes

Nr. 1 (§ 4 BBergG „Begriffsbestimmungen“)

Einschätzung

Eine ausdrückliche Regelung von Wärmespeichern im Bundesberggesetz ist sehr zu begrüßen. Der Vorschlag, durch eine Ergänzung des § 4 Abs. 9 BBergG auch wasserbasierte Untergrundspeicher als Untergrundspeicher nach dem Bergrecht zu behandeln, löst jedoch nicht das Problem, dass auch Untergrundspeicher in Tiefen von mehr als 400 m nur mit Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke betrieben werden dürfen, unter bzw. innerhalb denen sich der Speicher befindet. Um tiefe Wärmespeicher genauso wie Tiefengeothermieranlagen ohne Zustimmung aller Grundstückseigentümer im Reservoirgebiet betreiben zu können, sollten tiefe Wärmespeicher in die Einstufung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz, einbezogen werden. Dazu sollte ein neuer Absatz 11 in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden sollte.

Begründung

Für Untergrundspeicher gelten nicht die Regelungen für bergfreie Bodenschätze. Die Regelungen über Erlaubnisse und Bewilligungen, mit denen ein bergfreier Bodenschatz einem Bergrechtsinhaber zugeordnet wird, sind für Untergrundspeicher nicht anwendbar (vgl. § 126 BBergG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen Untergrundspeicher deshalb nur mit Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke betrieben werden, unter bzw. innerhalb denen sich der Speicher befindet (BGH, Urteil vom 23.10.1980, III ZR 146/78). Damit wären tiefe Wärmespeicher auch im Falle einer Einstufung als Untergrundspeicher insbesondere in besiedelten Gebieten mit vielen kleinen Grundstücken verschiedener Grundstückseigentümer nicht oder nur mit Zustimmung der Eigentümer oder mit aufwändigen (Teil-)Enteignungsverfahren umsetzbar. Gerade in dicht besiedelten Gebieten besteht aber ein besonderer Bedarf für tiefe Wärmespeicher, die überschüssige und sonst nicht-nutzbare Wärme nutzbar machen. Der erste Halbsatz der Definition entspricht derjenigen für geothermische Energie in Art. 2 Nr. 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 und derjenigen für Erdwärme in § 3 Nr. 18 WHG und § 3 Nr. 3 GeoBG. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass zur Erdwärme auch Wärme gehört, die von der

Erdoberfläche aus in den Untergrund eingespeichert wird. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Bergfreiheit von Erdwärme auch auf die Wärmespeicherung erstreckt (§ 3 Abs. 3 BBergG). Das Eigentum erstreckt sich deshalb nicht auf das Recht zur Wärmespeicherung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Vielmehr ist das Recht zur Wärmespeicherung Bestandteil einer für Erdwärme erteilten Bergbauberechtigung (§§ 6 ff. BBergG). In gleicher Weise sollte die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 3 GeoBG erweitert werden.

Formulierungsvorschlag

„(11) Erdwärme ist Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist, unabhängig davon, ob die gespeicherte Wärme natürlichen Ursprungs ist oder zuvor eingespeichert wurde.“

§ 4 Begriffsbestimmungen – Neuformulierung von Absatz 7

Wenn tiefe Wärmespeicher in die Bergfreiheit des Bodenschatzes Erdwärme einbezogen werden, erhöht sich der Bedarf für eine sogenannte Stockwerkstrennung, also die Möglichkeit der Erteilung separater Bergbauberechtigungen für die Erdwärmennutzung in unterschiedlichen Tiefenlagen. Sie sollte durch eine Neufassung der Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 7 BBergG ermöglicht werden.

Begründung

Es soll klargestellt bzw. ermöglicht werden, dass die Bergbehörde die Grenzen eines Feldes im Einzelfall abweichend von den Regelanforderungen der Begriffsbestimmung festlegt. Ein Bedürfnis hierfür kann insbesondere dann auftreten, wenn verschiedene Unternehmen Erdwärmespeicher in unterschiedlichen Tiefenlagen nutzen wollen, z.B. durch thermische Speicher in Tiefen zwischen 400 und 800 m einerseits und zur Gewinnung von hydrothermaler Geothermie in Tiefen jenseits von 1.000 m andererseits.

Die Ausnahme in Nr. 1 sollte erweitert werden, um die Grenzen von Behördenzuständigkeiten an Landesgrenzen berücksichtigen zu können. In der Praxis wird aufgrund der starren gesetzlichen Vorgabe teilweise nicht zugelassen, dass Feldesgrenzen an Landesgrenzen den ungeraden Linien der Landesgrenzen (z.B. einem Flusslauf) folgen dürfen. Das führt zu unnötigem Aufwand oder unpraktischen Ergebnissen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass sich Feldesgrenzen auch nach Landesgrenzen oder nach Grenzen der örtlichen Zuständigkeit von Bergbehörden richten können.

Mit der Ausnahme in Nr. 2 soll eine abweichende Bestimmung durch die Bergbehörde auch in anderen Fällen ermöglicht werden. Vor allem soll eine horizontale Begrenzung und Aufteilung von Bergbauberechtigungen möglich sein. Abweichende horizontale Grenzen können geografische Grenzen sein (z.B. Flussläufe oder Verkehrsinfrastrukturen).

Die Art und Weise der Abgrenzung bleibt der Bergbehörde überlassen. Sie kann Felder beispielsweise nach der Tiefe unter NN oder unter GOK, nach stratigraphischen oder lithologischen Grenzen oder nach verschiedenen Nutzungsarten abgrenzen. Beispielsweise kann ein Erdwärmefeld der Tiefe nach durch Begrenzung der zulässigen Bohrlochtiefe zur Erschließung der Erdwärmennutzung begrenzt werden.

Für oberflächennahe Wärmespeicher in Tiefen bis zu 400 m sollte auf das aufwändige bergrechtliche Instrumentarium verzichtet werden. Stattdessen sollte das Wasserrecht so geändert werden, dass unterirdische Wärmespeicher durch wasserrechtliche Erlaubnis ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers erteilt werden können (dazu unten Art. 5 zur Änderung des § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Mit dieser Änderung kann ggf. das Potenzial mehrerer Erdschichten genutzt werden und damit mehr Erdwärme pro Fläche bereitgestellt werden.

Formulierungsvorschlag

„(7) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht

- 1. die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder der örtlichen Zuständigkeit einer Behörde einen anderen Verlauf erfordern oder*
- 2. die Bergbehörde die horizontalen oder vertikalen Feldesgrenzen aus anderen Gründen abweichend bestimmt.*

Nr. 2 (§ 15 BBergG „Beteiligung anderer Behörden“)

Einschätzung

Die Ergänzung einer konkreten Frist für die Äußerung von zu beteiligenden Behörden ist sehr zu begrüßen. Gegen die Einführung eines neuen Absatz 2 in § 15 BBergG bestehen daher keine Einwände, wenngleich eine einheitliche Fristsetzung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) wünschenswert wäre, die eine Frist von einem Monat vorschreibt.

Begründung

Durch die Neuregelung wird dahingehend Klarheit geschaffen, dass mit dem Genehmigungsverfahren bei Nichtäußerung einer beteiligten Behörde weiterverfahren werden kann. Dadurch können Genehmigungsverfahren beschleunigt und Verlässlichkeit für den Antragsteller hergestellt werden. Wünschenswert wäre eine einheitliche Fristensetzung von einem Monat, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Regelungen des § 11 der 9. BlmSchV orientiert, um eine Gleichstellung mit anderen Technologien zu erreichen.

Nr. 3 (§ 51 BBergG „Betriebsplanpflicht“)

Einschätzung

Die Streichung der Wörter „und Bedeutung“ in § 51 Absatz BBergG ist zu begrüßen.

Begründung

Zukünftig muss nur noch eine geringe Gefährlichkeit einer Anlage vorliegen, damit die Landesbehörde eine Ausnahme von der Betriebsplanpflicht machen kann. Die Größe des Betriebs ist damit zukünftig kein Faktor mehr für die Entscheidung über ein Abweichen von der Betriebsplanpflicht. Erleichterungen für tiefgeothermische Projekte sind zu erwarten.

Nr. 4 (§ 52 BBergG „Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes“)

Einschätzung

Die Regelung bzgl. der Verlängerung und Flexibilisierung der Laufzeit von Betriebsplänen ist zu begrüßen. Ein Gültigkeitsrahmen von vier bis acht Jahren ist zielführend und angemessen.

Begründung

Nach dem Beginn des Gewinnungsbetriebs sind wesentliche Änderungen am Betrieb einer Tiefengeothermieanlage in der Regel nicht zu erwarten. Daher können durch eine längere Laufzeit der Betriebspläne Behörden und Unternehmen gleichermaßen entlastet werden, ohne dass der sichere Betrieb eingeschränkt wird.

Nr. 5 (§ 56 BBergG „Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung“)

Einschätzung

Hinsichtlich der Einführung einer Option zum Verlangen von Sicherheitsleistungen seitens der Genehmigungsbehörde bestehen keine Bedenken.

Begründung

Die Regelung entspricht ohnehin der gängigen Praxis. Die Absicherung gegen Bergschäden ist aktuell bereits mehrfach gegeben und höher als in anderen Sektoren des Bauens. So begründet das Bundesberggesetz in § 120 BBergG eine Beweislastumkehr im Einwirkungsbereich von Bergbauunternehmen (Bergschadensvermutung). In der Regel verfügen Projektentwicklung auch über eine Haftpflichtversicherung, die entgegen dem Standard auch Bergschäden absichert. Zusätzlich zu anderen Regelungsbereichen gibt es im Bergbau die Bergschadenausfallkasse. Die Mitglieder der Bergschadenausfallkasse sichern gemeinschaftlich gegen Schäden ab, die vom Verursacher, z.B. aufgrund einer Insolvenz und eines zusätzlichen Ausfalls der Haftpflichtversicherung nicht mehr beglichen werden kann. Geothermieunternehmen, die Mitglied der Bergschadenausfallkasse sind, müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

Nr. 6 (§ 57e BBergG „Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“)

Einschätzung

- a) Die Regelungen in Abs. 2 (elektronische Verfahren), in Abs. 3 (Bereitstellung Verfahrenshandbuch), in Abs. 4 (Genehmigungsfiktion) und in Abs. 8 (kein Erörterungstermin bei Planfeststellungsverfahren) sind zu begrüßen.
- b) Die Fristsetzung in Abs. 6 ist nicht ambitioniert genug, benachteiligt die Geothermie gegenüber fossilen Energien und sollte angepasst werden.
- c) Die in Abs. 6 eingeräumte Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um 6 Monate ist zu lang. Dadurch können Genehmigungsverfahren deutlich verzögert werden.

Begründung

- Zu a) Die bislang fehlende Standardisierung der Verfahren stellt einen maßgeblichen Faktor für verlängerte Bearbeitungszeiten dar. Antragstellern lagen mitunter keine hinreichenden Informationen darüber vor, welche Unterlagen für die sachgerechte Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung klarer und verbindlicher Vorgaben zweckmäßig. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „Verfahrenshandbuch“ konkretisiert und inhaltlich präzisiert werden.
- Zu b) Für die Anlagenzulassung fossiler Kraftwerke gelten die Fristen von 7 Monaten für Verfahren mit und 3 Monaten für Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung des § 10 Abs. 6a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist i. d. R. weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von Kraftwerken und Industrieanlagen. Deshalb sollten dafür keine längeren Fristen gelten. Um eine Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht zu erreichen, ist eine Anpassung der Fristen in § 57e Abs. 6 BBergG an diejenigen des § 10 Abs. 6a BImSchG zielführend.
- Zu c) Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist die Zulassung mehrerer Betriebspläne notwendig: für die seismische Erkundung, die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrung und für die kommerzielle Wärmegegewinnung. Sollte in jedem dieser Schritte eine sechsmonatige Fristverlängerung in Anspruch genommen werden, führt dies ggf. gleich zu mehrfachen Verzögerungen in der Projektumsetzung. Ferner sollte auch hier eine Vereinheitlichung mit den Regelungen des BImSchG angestrebt werden (§ 10 Abs. 6a Satz 2 bis 5 BImSchG).

Formulierungsvorschlag

- Zu b) (6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. Bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, oder von Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb eines Jahres von sieben Monaten, sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, andernfalls innerhalb von drei Monaten.

- Zu c) (6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

[...]

Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu sechs drei Monate verlängern.

Nr. 7 (§ 127 BBergG „Bohrungen“)

Einschätzung

Die Einführung einer Frist für die Prüfung der Antragsunterlagen ist zu begrüßen.

Begründung

Durch die Fristsetzung wird klargestellt, dass nach Ablauf der Frist kein Betriebsplan erforderlich ist. Der Vorhabenträger erhält somit Klarheit.

Art. 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

Ebenso wie tiefe Wärmespeicher (vgl. dazu oben zu § 4 BBergG) können auch oberflächennahe Wärmespeicher praktisch vielfach nicht errichtet werden, wenn dazu die Zustimmung aller Grundstückseigentümer erforderlich ist, auf deren Grundstücke sich die Temperaturveränderungen auswirken. Deshalb sollte auch im Wasserrecht geregelt werden, dass Grundstückseigentümer solche oberflächennahen Wärmespeicher nicht verbieten können. Dazu sollte § 4 Abs. 3 WHG zur Erleichterung thermischer Untergrundspeicher um folgende Nr. 3 ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

(3) *Das Grundeigentum berechtigt nicht*

1. *zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,*
2. *zum Ausbau eines Gewässers und*
3. *zur thermischen Nutzung des Untergrundes, soweit diese auf Grund einer durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gestattete Benutzung erfolgt.*

Begründung

Zur Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien ist es erforderlich, unterirdische Wärmespeicher z.B. als Aquiferspeicher (ATES – Aquifer Thermal Energy Storage) zu errichten. Aquiferspeicher haben im Untergrund eine große räumliche Ausdehnung, die regelmäßig über die Grenzen einzelner Grundstücke hinausgeht. Das ist hinsichtlich der thermischen Nutzung des Grundwassers unproblematisch, weil sich das Grundeigentum nicht auf das Grundwasser erstreckt (§ 4 Abs. 2 WHG). Die thermische Nutzung des Grundwassers führt aber physikalisch zwangsläufig auch zu einer Erwärmung oder Abkühlung des Bodens und damit der Grundstücke im Einflussbereich des Grundwassers. Wenn deshalb für die thermische Nutzung des Untergrundes die Zustimmung aller von einer solchen thermischen Nutzung betroffener Grundeigentümer erforderlich wäre, wären Aquiferspeicher-Projekte faktisch kaum noch realisierbar, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, da dort die notwendige unterirdische Ausdehnung in der Regel nicht innerhalb eines einzelnen Grundstücks möglich ist. Das ist problematisch, weil gerade für die Speicherung von industrieller Abwärme – etwa aus Rechenzentren (z. B. 40 °C) – große Speichervolumina in flachen Tiefen benötigt werden. Zusätzlich wären Temperaturgrenzen an den Grundstücksgrenzen sowie der maximal möglichen Erwärmung von Nachbargrundstücken ein Ausschlusskriterium für solche Speicherlösungen. Ohne die Möglichkeit, solche Speicher über Grundstücksgrenzen hinaus zuzulassen, würde ein großes Potenzial für die Wärmewende wegfallen – insbesondere in urbanen Räumen, wo Flächenkonkurrenz hoch ist und große oberflächennahe Speicher besonders wichtig wären.

Nr. 3 (§ 11b WHG „Projektmanager“)

Einschätzung

- a) Die Einführung optionaler Projektmanager ist nachvollziehbar und kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beschleunigungen führen.
- b) In Absatz 1 § 11b WHG sollten die Wörter „oder mit Zustimmung“ gestrichen werden

Begründung

- Zu a) Angesichts der zunehmenden Anzahl an Projekten und dem Erfordernis sorgfältiger Abwägungsentscheidungen ist die Einrichtung dieser Option nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Ermöglichung einer energiewirtschaftlichen Nutzung von Gewässern grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung und nicht privatwirtschaftlicher Dritter.
- Zu b) Es ist überaus wichtig, dass es in der freien Entscheidung des Vorhabenträgers verbleibt, die Option der Beauftragung eines Projektmanagers zu nutzen. Dies ist angemessen, da dieser auch die Kosten zu tragen hat.
- Zu c) Der vorliegende §11 b BBergG RefE ist zu großen Teilen dem § 2b der 9. BlmSchV nachgebildet. Erste Erfahrungen dieses seit 2024 gültigen Paragraphen zeigen, dass das Fehlen von Eignungskriterien auch dazu geführt haben, dass sich die Qualität der Vorlagen durch den Projektmanager deutlich unterscheiden und ggf. Verfahren hierdurch nicht beschleunigt wurden. Daher sollte eine Sachkunde, beispielsweise durch Nachweis von Erfahrungen in der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung, eingefordert werden.

Formulierungsvorschlag

- Zu b) *(1) Bei Vorhaben nach § 11a kann die zuständige Behörde in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag ~~oder mit Zustimmung~~ des Vorhabenträgers [...]*
- Zu c) Der Projektmanager sollte einen Nachweis über die erforderliche Sachkunde erbringen.

Nr. 4 (§ 46 WHG „Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers“)

Einschätzung

- a) Die Ergänzung „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ in Absatz 1 Satz 1 WHG ist zu begrüßen.
- b) Absatz 1 Satz 1 WHG sollte gleichermaßen für die Kälteversorgung gelten.
- c) Die Möglichkeit der Erlaubnisfreistellung der Gewässerbenutzung erfasst derzeit lediglich den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Der Betrieb eines offenen geothermischen Systems erfüllt – unabhängig vom vorhergehenden Abteufen der Bohrung zwecks Errichtung – durch die Reinjektion des erkalteten Grundwassers ebenfalls den Gewässerbenutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4

WHG. Zur vollständigen Erfassung der Betriebsphase sollte daher eine weitere Anpassung des § 46 Abs. 2 WHG vorgenommen werden.

Begründung

- Zu b) Neben der Nutzung erneuerbarer Wärme ist auch die Kältenutzung des Grundwassers für die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung relevant. Deshalb sollte neben dem Heizen mit Grundwasser bzw. Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser bzw. Erdwärme erleichtert werden. Dies auch deshalb, weil ein und dieselbe Anlage der Oberflächennahen Geothermie im Idealfall sowohl zur Wärmeversorgung von Gebäuden durch Wärmeentzug aus dem Grundwasser als auch zur Kühlung von Gebäuden durch Wärmeeintrag in das Grundwasser genutzt wird. So wird Wärme saisonal gespeichert und die Effizienz der Anlage erhöht.
- Zu c) Sowohl in der aktuellen als auch in der vorgeschlagenen Fassung des § 46 WHG wird von der Möglichkeit der Erlaubnisfreistellung lediglich der Gewässerbenutzungstatbestand des Entnehmens, Zutageförderns und Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) erfasst. Die Reinjektion des abgekühlten Grundwassers in einem offenen System erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Dieser ist nach dem Wortlaut der Erlaubnisfreistellung nicht zugänglich. Teils wird der Ausnahmetatbestand des § 46 WHG in der Verwaltungspraxis der Unteren Wasserbehörden über den Wortlaut hinaus sowohl auf das Heben als auch das Reinjizieren des Grundwassers angewandt. Diese Verwaltungspraxis ist praxisnah, geht aber über die Grundsätze der Auslegung hinaus. Zur Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für eine erlaubnisfreie Grundwasserzirkulation in offenen Systemen wäre eine Aufnahme auch des Gewässerbenutzungstatbestands nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich. Denkbar wäre eine Aufnahme in § 45 Abs. 2 WHG.

Formulierungsvorschlag

- Zu b) (1) *Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser*
1. *für den Haushalt, inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser sowie Kälteversorgung über den Eintrag von Wärme in das Wasser, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb [...]*
- Zu c) (2) *Keiner Erlaubnis bedarf ferner*
1. *das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist;*
2. *das Einleiten von ausschließlich in seinen Temperatureigenschaften veränderten Grundwassers infolge des Entzugs oder Eintrags von Wärme zwecks Wärme- oder Kälteversorgung i.S.d. Abs. 1 Nr. 1.*

Ergänzende Maßnahmen

Die vorgenannten Anpassungsvorschläge orientieren sich wesentlich an den im Referentenentwurf behandelten Regelungsbereichen. Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen in anderen Bereichen des Genehmigungsrechts von Geothermieanlagen sinnvoll.

a) Privilegierung im Außenbereich

Die Privilegierung von Tiefengeothermievorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sollte durch das von der letzten Bundesregierung am 04.09.2024 beschlossene Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung geregelt werden (BR-Drs. 436/24). Mit einem besonderen gesetzlichen Privilegierungstatbestand für die Geothermie soll klargestellt werden, dass die Nutzung geothermischer Energie im Außenbereich genauso wie die Nutzung der Windkraft bauplanungsrechtlich privilegiert ist (Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Mit dem Bruch der Ampelkoalition hatte sich diese Gesetzesinitiative erledigt. Der von der neuen Bundesregierung erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Baurechts beschränkt sich auf wohnungsbaupolitische Regelungen.

Die ergänzende Privilegierung der Geothermie im Außenbereich ist nach wie vor notwendig und wird vom BVG explizit unterstützt. Die entsprechende Änderung des Baugesetzbuchs sollte deshalb wie von der letzten Bundesregierung vorgeschlagen wie folgt in das GeoBG aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag (wie in BR-Drs. 436/24, S. 19):

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs wird wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „der Wasserenergie“ werden die Wörter „geothermischer Energie oder“ eingefügt.

b) Befreiung der Oberflächennahen Geothermie von einer Prüfung nach Standortauswahlgesetz

Oberflächennahe Geothermievorhaben sollten vom Prüfverfahren nach dem Standortauswahlgesetz für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ausgenommen werden (vgl. § 21 Abs. 2 StandAG). Hierzu sollte die Teufengrenze von 100 auf 400 Meter, mindestens jedoch 300 Meter, verschoben werden. Dies würde Genehmigungsverfahren beschleunigen, die aktuell durch die Herstellung des Einvernehmens mitunter um 8 Wochen und mehr verzögern können. Vor Festlegung der Standortregionen ist dieses noch in 54 % der Bundesfläche herzustellen, selbst wenn es sich um kleine Anlagen in Einfamilienhäusern handelt und in der Nachbarschaft bereits das Einvernehmen hergestellt wurde.

c) Beschleunigungsgebiete für tiefe und oberflächennahe Geothermie

Bei der Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder eines Gebäude- oder Wärmenetzes sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich sein, soweit die Anlage oder das Netz in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan eine Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder eine Gebäude- oder Wärmenetz vorgesehen ist (Beschleunigungsgebiete). Für oberflächennahe Geothermie sollten zur Umsetzung von Wärmeplänen Beschleunigungsgebiete festgesetzt werden können, in denen Erdwärmesonden keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern nur einer Anzeige bedürfen.

Mit dem am 10.07.2025 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem

Wasserhaushaltsgesetz sowie für weitere Verfahren (Regierungsentwurf, BT-Drs. 21/568) wurden Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) und zur besonderen Verfahrensbeschleunigung in diesen Gebieten (§ 6b des Windenergieländerbedarfsgesetzes) erlassen. Vergleichbare Regelungen über Beschleunigungsgebiete sollten auch für die tiefen und die oberflächennahe Geothermie getroffen werden. Dabei kann mitunter bereits auf Karten der Bundesländer zurückgegriffen werden, die wasserrechtlich unkritische Gebiete ausweisen. Diese werden unter anderem aktuell durch das Projekt WärmeGut in einer bundesweiten Karte zusammengefasst.

d) Einbeziehung Heizzentrale und Stromerzeugung in Bergrecht und UVP-Vorprüfung

Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieranlagen (Wärme und/oder Strom) nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht. Obertägige Anlagenbestandteile zur Bereitstellung von Fernwärme und Strom unterliegen dem Baurecht. Die getrennte Aufsicht durch Bergbehörden und Baubehörden führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Nutzung der Erdwärmes in Heizwerken und Kraftwerken sollte deshalb durch Änderung des Bundesberggesetzes in den Gewinnungsbegriff und damit in den Anwendungsbereich des Bergrechts und den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden einbezogen werden.

e) Keine UVP-Pflicht bei Zirkulation von Thermalwasser ohne Änderung der Zusammensetzung

Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu befürchten. Die UVP-Pflicht sollte daher für solche geothermischen Anlagen aller Größen abgeschafft werden.

f) Konzentrationswirkung auf Antrag

Für Geothermieranlagen sind derzeit verschiedene Genehmigungen unterschiedlicher Behörden für verschiedene Aspekte des Betriebs erforderlich. Der Projektentwickler sollte eine Wahlmöglichkeit bekommen, ob er die Zulassungsverfahren in einem einheitlichen Verfahren konzentrieren will. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.

g) Vereinheitlichungen und Erleichterungen in Wasserschutzgebieten Zone III

Nach geltendem Recht dürfen gewerbliche Anlagen mit Erdwärmesonden in Schutzgebieten nicht errichtet oder erweitert werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 9 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV). Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, gilt das nur für deren inneren Bereich (§ 2 Abs. 32 AwSV). Die zuständige Behörde kann eine Befreiung hiervon erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und der Schutzzweck des Schutzgebiets nicht beeinträchtigt wird (§ 49 Abs. 4 AwSV). Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen können ähnliche Einschränkungen enthalten, jedoch sind davon vergleichbare Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG möglich.

Angesichts des in § 4 GeoBG vorgesehenen und bereits in § 1 Abs. 3 des Gebäudeenergiegesetzes verankerten überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien sollte diese Bedeutung auch in den gesetzlichen Regelungen für Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden. Wir schlagen deshalb vor, in einen neuen § 52 Abs. 6 WHG eine Regelung aufzunehmen, die sich an der Regelung zum Schutz des Eigentums in § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG orientiert und wie folgt lauten kann:

Formulierungsvorschlag

In § 52 WHG wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 ergänzt:

(6) Die zuständige Behörde hat eine Befreiung von einem Verbot in einem Wasserschutzgebiet zu erteilen, wenn dies für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, die nach dem Stand der Technik erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen sind und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Begründung

Mit dem Verweis auf den Stand der Technik wird die Möglichkeit eröffnet, in technischen Regelwerken besondere Voraussetzungen oder Anforderungen für Anlagen in Wasserschutzgebieten zu regeln, bei deren Einhaltung eine nachteilige Grundwasserveränderung auch in Wasserschutzgebieten nicht zu besorgen ist. Solche technischen Regelwerke gibt es auch in anderen Bereichen, z.B. die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) 2016.

- h) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Freie Wahl zwischen Geldersatz und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG)

Für Erneuerbare Energien sollte der Vorrang der Realkompensation bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgegeben werden und es sollte dem Vorhabenträger überlassen werden, welche Form der Kompensation er wählt. Aus dem Blickwinkel der Akzeptanzsicherung kann eine Realkompensation hilfreich sein. Demgegenüber steht aber ein erheblich gesteigerter Aufwand für den Antragsteller. Daher sollte eine Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und einem monetären Ausgleich eröffnet werden.

- i) Erleichterungen beim Glykoleinsatz in Wärmenetzen

Kalte Nahwärmenetze ermöglichen den energie- und kosteneffizienten Einsatz von Erdwärme mithilfe von Erdwärmesonden und -kollektoren in Quartieren. Neben der Wärmeproduktion über diese Quellenanlagen ist auch technisch ein Wärmeeintrag über das Wärmenetz selbst möglich. Einige Wasserbehörden verlangen, dass diese Netze doppelwandig ausgeführt werden. Sie legen die Regelungen zur Zulässigkeit der einwandigen Ausführungen von Erdwärmesonden und -kollektoren in § 35 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so eng aus, dass sie eine einwandige Ausführung nur für die Erdwärmesonden und -kollektoren selbst, nicht aber für die Verbindungsleitungen des kalten Nahwärmenetzes zulassen. Sie verlangen deshalb, dass solche Verbindungsleitungen doppelwandig ausgeführt sein müssen. Die Verbindungsleitungen sind aber genauso wie Erdwärmesonden und -kollektoren unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 AwSV auch bei einwandiger Ausführung sicher zu betreiben. Daher sollte § 35 Abs. 2 AwSV um

eine klarstellende Regelung ergänzt werden, wonach Satz 1 und 2 dieser Regelung auch für Verbindungsleitungen bei kalten Nahwärmenetzen gelten.

j) Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund der Vegetationsperiode)

Die Schnitt- und Fällverbote im Naturschutzrecht (§ 39 BNatSchG) gelten auch für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft. Im Schutzzeitraum vom 1. März bis zum 30. September kann dementsprechend nicht gebaut werden, wenn umfangreiche Baumfällungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung notwendig sind. Um die Wärmewende zu beschleunigen, sollte hier eine Ausnahme für Vorhaben von öffentlichem Interesse eingeführt werden, sofern nur eine geringfügige naturschutzrechtliche Beeinträchtigung vorliegt.

k) Flächenverfügbarkeit - Bereitstellungspflichten für die öffentliche Hand:

Steht fest, wo ein geothermischer Horizont am besten erschlossen werden kann, muss der Projektentwickler auch obertägig geeignete Grundstücke finden. Das ist mitunter in dichtbesiedelten Gebieten eine große Herausforderung. Bund, Länder und Kommunen könnten dies erleichtern, indem sie geeignete Flächen für Bohrplätze, Heizwerke, Wärmenetze sowie zur Installation von Erdwärmekollektoren und Sondenfelder bereitstellen. Dies kann durch eine Ergänzung des *GeoBG (Stammgesetz)* geregelt werden.

l) Klarstellung zu Nutzungsbeeinträchtigung

Im vormaligen Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 (§ 7 GeoWG) sollte das privatrechtliche Verhältnis zwischen benachbarten Grundstückseigentümern geklärt werden, falls diese darüber in Konflikt geraten, ob und in welchen Fällen thermische Auswirkungen einer Erdwärmeanlage ein Nachbargrundstück wesentliche beeinträchtigen. Der BVG spricht sich dafür aus, diese Regelung wieder aufzunehmen, um das Rechtsverhältnis betroffener Gebäudeeigentümer klarzustellen. Dabei sollte allerdings nicht wie im vormaligen Regelungsvorschlag auf eine maximale Veränderung der Untergrundtemperatur abgestellt werden. Erst diese Detailregelung sorgt für zusätzliche Bürokratie, Abgrenzungsschwierigkeiten (an welcher Stelle sollen Untergrundtemperaturveränderungen gemessen werden). Hingegen sollte ein Verweis auf eine Ausführung nach dem Stand der Technik (VDI-Richtlinie 4640 Blatt 2) klarstellen, dass i.d.R. keine wesentliche Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken vorliegt, wenn die Anlagen nach den Regeln der Technik ausgeführt wurden. Ferner sollte klargestellt werden, dass ein Grundstück durch thermische Auswirkungen einer Erdwärmeanlage nur dann wesentlich beeinträchtigt sein kann, wenn sie sich auf eine bereits bestehende oder konkret geplante bezieht. Die Regelungen der VDI-Richtlinie 4640 beinhalten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass bestehende Erdwärmeanlagen auf Nachbargrundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

m) Aufbau erforderlicher Personalkapazitäten

Neben den notwendigen genehmigungsrechtlichen Verbesserungen verdient auch die Umsetzungspraxis besondere Aufmerksamkeit. Eine effiziente Energiewende und nachhaltige Infrastrukturentwicklung hängen nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern ebenso von deren praktischer Anwendung durch die zuständigen Behörden.

Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass viele Genehmigungsbehörden bereits heute unter hohen Anforderungen eine engagierte und qualitätsvolle Arbeit leisten. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass die zunehmende Komplexität und der gestiegene Umfang von Verfahren nur mit ausreichend Personal in angemessener Qualifikation bewältigt werden können.

Für einen zukunftsähigen und beschleunigten Vollzug bedarf es daher nicht nur klarer rechtlicher Vorgaben, sondern auch gezielter Investitionen in den personellen Ausbau und die Weiterbildung der Behörden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ambitionierte Ziele auch zügig und rechtssicher umgesetzt werden.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmeverwendung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Gregor Dilger
Geschäftsführer

Tel: 030 200 954 958
Mobil: 0175 997 53 22
E-Mail: gregor.dilger@geothermie.de

Florian Stanko
Leiter Politik

Tel: 030 200 954 955
Mobil: 0151 577 43 438
E-Mail: florian.stanko@geothermie.de

19